

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Jahre

2020

2021

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (24.) auf	163.890.720 €	166.309.090 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (25.) auf	161.455.500 €	163.744.190 €
mit einem Saldo (Pos. 26.) von	2.435.220 €	2.564.900 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 25.) auf	0 €	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 26.) auf	0 €	0 €
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	0 €	0 €
mit einem Überschuss (Pos. 34.) von	2.435.220 €	2.564.900 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Pos. 19.) auf	9.221.020 €	11.227.490 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 23.) auf	10.226.470 €	10.128.990 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 28.) auf	32.859.020 €	40.990.460 €
mit einem Saldo (Pos. 29.) von	-22.632.550 €	-30.861.470 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.31.) auf	22.891.750 €	31.122.610 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos.32.) auf	6.543.410 €	6.990.200 €
mit einem Saldo (Pos. 33.) von	16.348.340 €	24.132.410 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss (Pos. 34.) des Haushaltsjahres von	2.936.810 €	4.498.430 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2020 auf **22.891.750 EUR** und im Haushaltsjahr 2021 auf **31.122.610 EUR** festgesetzt.

Darin sind folgende Kredite enthalten:

für das Haushaltsjahr	2020	2021
- aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B	0 EUR	3.000.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahre 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **34.010.300 EUR** und im Haushaltsjahr 2021 auf **38.861.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** und für das Haushaltsjahr 2021 auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr	2020	2021
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 %	450 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	780 %	780 %
2. Gewerbesteuer auf	390 %	390 %

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

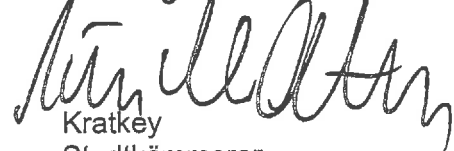
§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 21.03.2020

Der Magistrat der Stadt Wetzlar


Kratkey
Stadtkämmerer